

## Haushaltssatzung der Gemeinde Polzow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

|  |  |             |
|--|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |  |             |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       |  | 312.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  |  | 330.600 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    |  | 0 EUR       |
|  |  |             |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |  |             |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     |  | 276.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           |  | 281.300 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      |  | -4.900 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von |  | 112.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    |  | 137.700 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  |  | -25.100 EUR |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 358.900 EUR.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 weitere Vorschriften

1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.  
Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 2.500 € betragen.

### Nachrichtliche Angaben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -156.084 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -371.844 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 240.628 EUR  |

Polzow, den  
Ort, Datum

30.09.2020



  
Kowalke  
Bürgermeister

